

27.09.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

C(2023) 6450 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 22.9.2023
C(2023)6450 final

Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 BERLIN

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 {COM(2023) 217 final}.

Der Vorschlag trägt den Bewertungen der Verordnung Rechnung, die aufgehoben werden soll. Ziel des Vorschlags ist es, die bestehenden Vorschriften zu aktualisieren, zu modernisieren und zu vereinfachen, den Gesundheits- und Umweltschutz im Einklang mit den übergeordneten Zielen des europäischen Grünen Deals und der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit¹ zu verbessern und die Durchsetzung zu stärken.

Sobald der Vorschlag angenommen ist, wird er die Vorschriften vereinfachen, da mehrere Anforderungen, die unnötig oder überflüssig geworden sind, abgeschafft und die Etiketten von Detergenzien unter anderem durch die Einführung einer freiwilligen digitalen Kennzeichnung vereinfacht und vereinheitlicht werden. Darüber hinaus zielt der Vorschlag darauf ab, die Sicherheit zu erhöhen, indem Regeln für Detergenzien eingeführt werden, die Mikroorganismen enthalten, und klargestellt wird, dass Nachfülldetergenzien denselben Informationsvorschriften unterliegen wie Detergenzien in Fertigpackungen. Die Durchsetzung würde durch automatisierte Kontrollen des Produktpasses an den EU-Grenzen gestärkt.

Die Kommission ist erfreut über die breite Unterstützung des Bundesrates für die Ziele des Vorschlags und hat die Bedenken und Empfehlungen des Bundesrates gebührend zur Kenntnis genommen. Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, einige Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können.

Die Kommission erkennt an, dass klare Regeln erforderlich sind, um Rechtssicherheit zu gewährleisten sowie den Wirtschaftsakteuren die Umsetzung und den Marktüberwachungsbehörden die Durchsetzung zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden neue Begriffsbestimmungen hinzugefügt, andere werden im Vorschlag genauer erläutert

¹ COM(2020) 667 final.

und detailliert beschrieben. Viele von ihnen bauen auf der Terminologie auf, die in bestehenden Vorschriften für Detergenzien und Tenside sowie in anderen EU-Rechtsvorschriften verwendet wird.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es wichtig ist, die Kohärenz mit anderen Kommissionsvorschlägen und EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften zu gewährleisten. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von Redundanzen wird in dem Vorschlag klargestellt, dass andere EU-Rechtsvorschriften wie die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen oder die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe unberührt bleiben². Darüber hinaus stehen die vorgeschlagenen Vorschriften für die Marktüberwachung im Einklang mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. Die horizontalen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020, einschließlich des Artikels 15 über die den Marktüberwachungsbehörden entstehenden Kosten, gelten für Detergenzien und Tenside.

In Bezug auf die Anmerkungen des Bundesrates zur Digitalisierung von Etiketten für Detergenzien und Tenside möchte die Kommission daran erinnern, dass diese mit anderen Maßnahmen zur Digitalisierung von Etiketten in Einklang steht und somit zum digitalen Wandel beiträgt. Dies würde physische Etiketten lesbarer machen und die Bereitstellung vollständiger Informationen durch weit verbreitete digitale Mittel verbessern, was überdies die Suche nach Informationen ermöglichen würde. Die Kommission hat bereits vorgeschlagen, Informationen zu Batterien³, gefährlichen Stoffen⁴ und Düngeprodukten⁵ digital bereitzustellen. Die Digitalisierung würde auch einen Beitrag zur Minimierung von Verpackungen leisten, auf die der kürzlich vorgelegte Vorschlag über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁶ abzielt, in dem vorgeschlagen wird, Verpackungen so zu gestalten, dass ihr Gewicht und ihr Volumen auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

Die vorgeschlagenen Anforderungen an Detergenzien und Tenside entsprechen sowohl formal als auch inhaltlich den vorgeschlagenen Vorschriften für die Digitalisierung von Chemikalienetiketten, insbesondere jenen für gefährliche Stoffe und Düngeprodukte. Die

² COM(2023) 217 final, Artikel 1 Absatz 2.

³ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, COM(2022) 748 final.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten, COM(2023) 98 final.

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, COM(2022) 677 final.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0677>

Digitalisierung von Etiketten von Detergenzien und Tensiden wäre nach wie vor uneingeschränkt freiwillig, und alle wesentlichen Gefahren- und Sicherheitsinformationen und Gebrauchsanweisungen wären weiterhin auf dem physischen Etikett verpackter Waren zu finden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nach einer umfassenden Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen sorgfältig konzipiert.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Kennzeichnungsanforderungen die Sicherheit der Endverbraucher sicherstellen sollten, unabhängig davon, ob Detergenzien in Nachfüllpackungen oder Fertigpackungen in Verkehr gebracht werden. Der Verkauf von Nachfüllpackungen ist mit Vorteilen verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen. Allerdings werden bei Nachfüllpackungen die geltenden Kennzeichnungsvorschriften oft nicht beachtet, da sich diese Vorschriften im Zusammenhang mit dem Nachfüllen als schwer verständlich erwiesen haben. Um das Potenzial dieser nachhaltigen Praxis voll auszuschöpfen, hat die Kommission in ihren Vorschlag eine allgemeine Anforderung aufgenommen, wonach auf Detergenzien ein Etikett angebracht werden muss, sowie Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit eingeräumt, alle Kennzeichnungsinformationen mit Ausnahme von Dosierungsanleitungen ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitzustellen. Die vorgeschlagenen Vorschriften für den Verkauf von Nachfülldetergenzien stehen in Einklang mit den horizontalen Vorschriften im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und ergänzen diese.

Die Kommission bestätigt, dass die Vorschriften für die freiwillige Benennung eines Bevollmächtigten mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit in Einklang stehen. In Bezug auf die obligatorische Benennung eines Bevollmächtigten möchte die Kommission daran erinnern, dass die vorgeschlagenen Anforderungen eine Liberalisierung der bestehenden Vorschriften für Detergenzien und Tenside darstellen, nach denen Hersteller in der EU niedergelassen sein müssen. Die Kommission nimmt den stichhaltigen Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis, die Angabe des Bevollmächtigten auf dem Etikett oder im Produktpass zu überdenken.

Die Kommission hat die Bemerkung des Bundesrates zur Aufbewahrungsfrist für die technischen Unterlagen und digitalen Informationen für Detergenzien und Tenside zur Kenntnis genommen.

Ferner hat die Kommission die Vorschläge des Bundesrates, die Verpflichtung aus Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 684/2004 in Bezug auf Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit der Angaben auf dem Etikett beizubehalten, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Sie teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Angaben auf dem Etikett, wie in Artikel 15 Absatz 5 des Vorschlags dargelegt, in klarer und lesbarer Form dargestellt werden sollten; gemäß diesem Artikel müssen die Kennzeichnungsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für

die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst werden und klar, verständlich und deutlich sein.

Die vorstehenden Bemerkungen beruhen auf dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, über den die beiden gesetzgebenden Organe, das Europäische Parlament und der Rat, derzeit verhandeln. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission bei den laufenden Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Organe übermittelt und wird in diese Erörterungen einfließen. Die Kommission hofft, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt wird.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

